

92.

Verordnung

der Landesregierung über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtverordnung)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 4, 9 Abs. 4, 10 Abs. 9, 11 Abs. 6, 13 Abs. 6, 14 Abs. 4 und 16 Abs. 8 des Tierzuchtgesetzes, LGBl. Nr. 10/1995, und nach Notifizierung gemäß Art. 8 der Richtlinie 83/189/EWG, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

1. Abschnitt Zuchttiere

§ 1

Grundsätze für die Zuchtwertschätzung

(1) Der Zuchtwert ist nach wissenschaftlich gesicherten Methoden festzustellen. Dabei sind verwandtschaftliche Beziehungen zu berücksichtigen und Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, möglichst auszuschalten.

(2) Der Zuchtwert ist bei den einzelnen Tieren getrennt nach Leistungsmerkmalen in Zahlen (z.B. Punkten, Noten, Indexziffern) anzugeben. Die Leistungsmerkmale sind nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation ergebenden Bedeutung zu gewichten.

(3) Zur Beurteilung des Zuchtwertes sind die Veröffentlichungen der Landwirtschaftskammer heranzuziehen. Die veröffentlichten Zuchtwerteile sind zu einem Gesamtzuchtwert zusammenzufassen und auf einen Mittelwert zu standardisieren.

(4) Zuchtwerteile der Zuchtwertschätzung sind:

- a) bei Rindern die Fruchtbarkeit, die Langlebigkeit, die Milch- und Fleischleistung;
- b) bei Schweinen die Wachstumsraten, die Futterverwertung, das Fett-Fleisch-Verhältnis, der Anteil an wertvollen Fleischteilen sowie die Fleischqualität unter Bedachtnahme auf die gesundheitlichen Auswirkungen für die Tiere.

(5) Soweit für Equiden (insbesondere Pferde), Schafe und Ziegen eine Zuchtwertschätzung erfolgt, finden hierfür die Zuchtwerteile der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation Anwendung.

§ 2

Grundsätze für die Leistungsprüfung

(1) Die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen ergeben sich:

- a) bei Rindern aus den Bestimmungen der Anlage 1,
- b) bei Equiden (insbesondere Pferden) aus den Bestimmungen der Anlage 2,
- c) bei Schweinen aus den Bestimmungen der Anlage 3,
- d) bei Schafen aus den Bestimmungen der Anlage 4,
- e) bei Ziegen aus den Bestimmungen der Anlage 5.

(2) Das äußere Erscheinungsbild der Tiere ist nach einem Notensystem zu beurteilen.

(3) Die zu prüfenden Tiere müssen dauerhaft und unverwechselbar gekennzeichnet und mit diesen Kennzeichen in den Prüfungsunterlagen angeführt sein.

(4) Abgesehen von dem Kennzeichen nach Abs. 3 sind die Abstammung, Leistungsmerkmale und allfällige andere Merkmale einschließlich der Gesundheitsmerkmale der Tiere in den Prüfungsunterlagen festzuhalten.

§ 3

Vatertierhaltung

(1) Männliche Tiere sind so zu halten, daß ein unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

(2) Der Halter eines Vatertieres hat für jedes Decken dem Halter des gedeckten Tieres einen Deckschein auszustellen.

(3) Der Deckschein hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Halters des Vattertieres,
- b) den Namen und die Adresse des Halters des gedeckten Tieres,
- c) die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer) beider Tiere,
- d) das Deckdatum,
- e) Ort und Datum der Ausstellung des Deckscheines sowie die Unterschrift des Vattertierhalters.

(4) Die Summe der Durchschläge der ausgestellten Deckscheine bildet das Deckregister. Der Halter des Vattertieres hat bis zum fünften des folgenden Vierteljahres dieses Deckregister dem zuständigen Organ der anerkannten Zuchtorganisation oder ihres Beauftragten bzw. der Landwirtschaftskammer vorzulegen. Ein Durchschlag der gesammelten Deckscheine verbleibt beim Halter des Vattertieres. Das Deckregister ist nach Ablauf der Deckperiode mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und den Organen der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer über Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(5) Bei Rindern kann die anerkannte Zuchtorganisation bzw. die Landwirtschaftskammer auf Verlangen des Halters des gedeckten Tieres für Zwecke der Abgabe (Export oder Versteigerung) eine Deckbestätigung ausstellen.

(6) Die Deckbestätigung nach Abs. 5 hat insbesondere zu enthalten:

- a) das Deckdatum,
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer) des gedeckten Tieres,
- c) die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Vattertieres und seiner Eltern,
- d) Ort und Datum der Ausstellung der Bestätigung des Deckens,
- e) die Stampiglie der zuständigen Zuchtorganisation sowie die Unterschrift des zuständigen Organes der anerkannten Zuchtorganisation oder ihres Beauftragten.

(7) § 16 gilt sinngemäß für die zu deckenden Tiere.

2. Abschnitt Zuchtorganisationen

§ 4

Anforderungen an Personal und Einrichtung einer Zuchtorganisation

(1) Die Zuchtorganisation muß über eine für die Zuchtarbeit verantwortliche Person verfügen, die fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung ist insbesondere durch den erfolgreichen Abschluß

- a) des Diplomstudiums der Studienrichtung Landwirtschaft an der Universität für Bodenkultur Wien oder
- b) des Diplomstudiums der Studienrichtung Veterinärmedizin an der veterinärmedizinischen Universität Wien oder
- c) einer höheren Lehranstalt für Landwirtschaft oder
- d) der landwirtschaftlichen Meisterprüfung oder
- e) der landwirtschaftlichen Facharbeiterausbildung in den Ausbildungszweigen Landwirtschaft, Pferdewirtschaft oder Geflügelwirtschaft nachzuweisen.

(2) Die Zuchtorganisation muß über geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen in der Geschäftsstelle verfügen, die insbesondere eine ordnungsgemäße Führung des Zuchtbuches oder Zuchtregisters, Ausstellung von Zuchtbescheinigungen oder Herkunftsbescheinigungen, Kontrolle der Abstammungsaufzeichnungen, Kennzeichnung der Tiere, Auswertung züchterischer Daten sowie Aufbewahrung der Aufzeichnungen, die insbesondere im Zusammenhang mit dem Besamungswesen und dem Embryotransfer stehen, sicherstellen.

§ 5

Zuchtbuch, Zuchtregister

(1) Jede anerkannte Zuchtorganisation hat zur Identifizierung von Tieren und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen bzw. Herkunft ein Zuchtbuch oder Zuchtregister zu führen.

(2) Das Zuchtbuch und das Zuchtregister haben für jedes eingetragene Tier insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers,
- b) die Rasse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung des Tieres und, soweit bekannt, seiner Eltern und Großeltern,
- c) die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung und der Leistungsprüfungen bzw. eines Stichproben-tests des Tieres und seiner Eltern und Großeltern unter Angabe der Zuchtwertschätzstelle,
- d) das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abganges des Tieres (z.B. Schlachtung, Export, Ausscheiden aus dem Zuchtbuch oder Zuchtregister),
- e) die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen bzw. Herkunftsbescheinigungen.

(3) Das Zuchtbuch hat jedenfalls eine Hauptabteilung für reinrassige Zuchttiere zu enthalten.

(4) In die Hauptabteilung nach Abs. 3 dürfen

nur Tiere eingetragen werden, die

- a) von Eltern und Großeltern abstammen, die selbst in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches für die betreffende Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgelegte Abstammung haben, und
- b) bei ihrer Geburt entsprechend den Regeln des Zuchtbuches im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes gekennzeichnet worden sind, wobei mindestens der Deckschein vorliegen muß.

(5) Abweichend von Abs. 4 lit. a kann ein Tier in die Hauptabteilung eingetragen werden, um an einem Kreuzungszuchtprogramm teilzunehmen, das von der anerkannten Zuchtorganisation entsprechend den Regeln des Zuchtbuches genehmigt worden ist. Im Kreuzungszuchtprogramm müssen die Namen der zur Teilnahme zugelassenen Rassen angegeben werden.

(6) Die Hauptabteilung nach Abs. 3 hat die Rasse, das Geburtsdatum, den Namen, das Geschlecht, die jeweilige Lebensnummer und die Ergebnisse der Zuchtwertschätzung und der Leistungsprüfungen der Eltern und Großeltern des in das Zuchtbuch eingetragenen Tieres zu enthalten.

(7) Die Hauptabteilung nach Abs. 3 kann entsprechend den besonderen Leistungen der Tiere in mehrere Klassen unterteilt werden. Es dürfen jedoch nur Tiere, die den Kriterien der Abs. 4 und 5 genügen, in eine dieser Klassen eingeteilt werden.

(8) Enthält die Hauptabteilung mehrere Klassen, so muß ein Tier, das in einem Zuchtbuch einer anderen anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist, in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9) Eine anerkannte Zuchtorganisation kann beschließen, daß ein Tier, das den Kriterien der Abs. 4 und 5 nicht genügt, in einer zusätzlichen Abteilung des Zuchtbuches eingetragen werden kann. Das Tier muß dabei folgenden Anforderungen genügen:

- a) nach den Regeln des Zuchtbuches im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes gekennzeichnet sein,
- b) als den Merkmalen der Rasse entsprechend beurteilt sein,
- c) entsprechend den Regeln des Zuchtbuches festgelegte Mindestleistungskriterien erfüllen.

Die Zuchtorganisation hat die Voraussetzungen festzulegen, denen zufolge die Nachkommen solcher Tiere in die Hauptabteilung eingetragen werden können.

(10) Das Zuchtbuch und das Zuchtregister müssen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden.

§ 6

Zuchtbescheinigung, Herkunftsbescheinigung

(1) Jede anerkannte Zuchtorganisation hat für jedes in das Zuchtbuch oder Zuchtregister eingetragene Tier auf Grund der darin enthaltenen Angaben auf Verlangen des Tierhalters eine Zuchtbescheinigung oder eine Herkunftsbescheinigung über die Abstammung und Leistungen bzw. Herkunft des Tieres auszustellen.

(2) Die Zuchtbescheinigung und die Herkunftsbescheinigung haben insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und den Sitz der anerkannten Zuchtorganisation,
- b) den Namen und die Adresse des Züchters und des Eigentümers,
- c) die Rasse, das Geburtsdatum, das Geschlecht und die Kennzeichnung (Name, Nummer) des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern,
- d) soweit bekannt, die für die Beurteilung wesentlichen Ergebnisse der aktuellen Zuchtwertschätzung und der Leistungsprüfungen bzw. eines Stichprobentests des Tieres sowie seiner Eltern und Großeltern,
- e) den Ort und das Datum der Ausstellung,
- f) die Stampiglie der zuständigen Zuchtorganisation und die Unterschrift sowie den Namen des zuständigen Organes der anerkannten Zuchtorganisation oder ihres Beauftragten in Druckbuchstaben.

(3) Die Angaben können zusätzlich in einer Fremdsprache erfolgen. Die für die jeweilige Tierart hinsichtlich der Zuchtwerte, Leistungsprüfungen und Stichprobentests üblichen Abkürzungen können zusätzlich verwendet werden.

§ 7

Kennzeichnung von Zuchttieren

(1) Zuchttiere müssen nach der Tierkennzeichnungsverordnung bzw. entsprechend den Regeln des Zuchtbuches im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes gekennzeichnet sein.

(2) Equiden (insbesondere Pferde) sind insbesondere durch eine möglichst eingehende Beschreibung von Farbe und Abzeichen, durch Vergabe von Lebensnummern sowie durch Brandzeichen zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung obliegt dem zuständigen Organ der anerkannten Zuchtorganisation oder ihres Beauftragten.

§ 8

Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen von Zuchtorganisationen

(1) Die Besamungsstationen haben sich auf

Verlangen der in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen im Umfang ihres sachlichen Tätigkeitsbereiches an deren Zuchtprogrammen zu beteiligen, wenn eine Zuchtorganisation insbesondere wegen des Umfanges der Zuchtpopulation, der Gestaltung des Zuchtprogrammes und des Anteiles der Besamung ihrer Zuchttiere das in § 1 Abs. 2 des Tierzuchtgesetzes festgelegte Ziel nur unter Beteiligung der Besamungsstation erreichen kann.

(2) Der Umfang der Beteiligung der Besamungsstationen an Zuchtprogrammen anerkannter Zuchtorganisationen ist durch die Landwirtschaftskammer unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit und die Gleichbehandlung mit bestehenden Besamungsstationen festzusetzen.

3. Abschnitt Besamungswesen

§ 9

Ausbildungskurse für Besamungstechniker

(1) Als Ausbildungskurs für Besamungstechniker wird ein mindestens vierwöchiger Kurs an einer geeigneten Ausbildungsstätte im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt.

(2) Eine Ausbildungsstätte gilt dann als geeignet, wenn sie auf Grund ihrer personellen, räumlichen und sonstigen Ausstattung in der Lage ist, zumindest folgende Lehrinhalte theoretisch und praktisch zu vermitteln:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane sowie der Fruchtbarkeitsstörungen der jeweiligen Tierart,
- b) Behandlung des Samens und Durchführung der künstlichen Besamung,
- c) Tierhygiene, Tierseuchen und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften,
- d) Tierzucht,
- e) Aufzeichnungen und Dokumentation der Tätigkeit als Besamungstechniker.

(3) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen. Die Ausbildung in den Sachgebieten gemäß Abs. 2 lit. a bis c hat durch einen Tierarzt zu erfolgen, die Ausbildung gemäß Abs. 2 lit. b ist vorwiegend am lebenden Tier durchzuführen.

(4) Die Kursbestätigung hat die vermittelten Lehrinhalte anzuführen.

(5) Zusätzlich zum Ausbildungskurs gemäß Abs. 1 ist eine Einführung in die für Vorarlberg maßgeblichen tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu besuchen.

§ 10

Ausbildungskurse für Eigenbestandsbesamer

(1) Als Ausbildungskurs für Eigenbestandsbesamer wird anerkannt:

- a) für Rinder ein mindestens viertägiger Kurs an einer im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Besamungsstation für Rinder,
- b) für Schafe und Ziegen ein mindestens dreitägiger Kurs an einer im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Besamungsstation für die jeweilige Tierart,
- c) für Schweine ein mindestens eintägiger Kurs an einer im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Besamungsstation für Schweine.

(2) Die Lehrinhalte dieser Kurse haben bezogen auf die jeweilige Tierart zumindest folgende Sachgebiete zu behandeln:

- a) Anatomie und Physiologie der Geschlechtsorgane der Tiere,
- b) Behandlung des Samens und Durchführung der künstlichen Besamung,
- c) rechtliche Voraussetzung der Eigenbestandsbesamung und der künstlichen Besamung,
- d) Tierhygiene und Tierschutz sowie einschlägige Rechtsvorschriften,
- e) Aufzeichnung und Dokumentation der Tätigkeit als Eigenbestandsbesamer.

(3) Auf die praktische Ausbildung ist besonderer Wert zu legen.

(4) § 9 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß auch für Eigenbestandsbesamer.

§ 11

Einrichtung und Betrieb von Besamungsstationen

(1) In Besamungsstationen müssen jedenfalls die in der Anlage 6 aufgezählten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik entsprechen müssen.

(2) Die Bauweise muß gewährleisten, daß

- a) jeglicher Kontakt mit Tieren außerhalb der Besamungsstation und mit Tieren, die nicht dem gleichen Gesundheitsstatus entsprechen, ausgeschlossen ist,
- b) die gesamte Besamungsstation einschließlich aller Geräte und Einrichtungsgegenstände leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

(3) Spendertiere müssen aus Betrieben stammen, die amtlich anerkannt frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind. Männliche Tiere sind von

der Verwendung in der künstlichen Besamung auszuschließen, wenn sich bei ihnen klinische Anzeichen von oder der Verdacht auf über den Samen übertragbare Krankheiten oder Erbfehler zeigen, die die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen in erheblicher Weise beeinträchtigen und die den Zielen des Tierzuchtgesetzes zuwiderlaufen. Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluß des männlichen Tieres trotz Vorliegens von Erbfehlern nicht vor, hat die Besamungsstation, die den Samen abgibt, die Abnehmer des Samens über solche Erbfehler in geeigneter Weise zu informieren. Die Abnehmer haben diese Informationen an die Tierhalter weiterzuleiten.

(4) Spendertiere müssen während der Eintritts-quarantäne nach den Anforderungen der jeweiligen Seuchensituation des Landes und entsprechend den Bedingungen der in der Anlage 7 angeführten Richtlinien der Europäischen Union über die Zulassung zum Handel von Tiersamen untersucht werden.

(5) Samen dürfen ausschließlich in Sprung-räumen nach der Anlage 6 gewonnen werden.

(6) Die Absamung hat für jeden Sprung mit einer gereinigten und sterilen künstlichen Scheide zu erfolgen.

(7) Für jede Besamungsstation ist eine Betriebsordnung zu erlassen, die eine genaue Beschreibung der Arbeitsabläufe und des Verhaltens der Bediensteten zu enthalten hat. Das Ansuchen nach § 10 Abs. 3 des Tierzuchtgesetzes hat auch eine Betriebsordnung zu enthalten. Jede Änderung der Betriebsordnung ist gemäß § 10 Abs. 5 des Tierzuchtgesetzes mitzuteilen.

§ 12

Einrichtung und Betrieb der Samenvertriebsstelle

(1) In der Samenvertriebsstelle müssen jedenfalls die in der Anlage 8 aufgezählten Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(2) Die Bauweise muß gewährleisten, daß die gesamte Samenvertriebsstelle einschließlich aller Geräte und Einrichtungsgegenstände leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

(3) Die Samenvertriebsstelle hat bei Bedarf einen Tierarzt zur Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben und zur Sicherstellung der Einhaltung der notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen beizuziehen.

(4) Die Samenvertriebsstelle hat bei Vorliegen von Erbfehlern eines Spendertieres, die nicht zu dessen Ausschluß von der Verwendung in der künstlichen Besamung führen, bei der Samenabgabe die Abnehmer des Samens über solche Erbfehler in geeigneter Weise zu informieren. Die Ab-

nehmer haben diese Informationen an die Tierhalter weiterzuleiten.

(5) Die Samenvertriebsstelle hat alle für die künstliche Besamung erforderlichen Formulare aufzulegen.

§ 13

Aufzeichnungen über Gewinnung, Aufbereitung, Überprüfung während der Lagerung und Abgabe des Samens

(1) Die Besamungsstation und die Samenvertriebsstelle haben für ausgelieferten und abgegebenen Samen, getrennt für jedes Spendertier, von dem Samen gewonnen oder erworben wurde, insbesondere folgende Aufzeichnungen zu führen:

- a) Datum der Samengewinnung oder des Samen-erwerbs,
- b) Art der Aufbereitung und die Kennzeichnung des Samens,
- c) Anzahl der abgegebenen Samenportionen,
- d) Name und Adresse der jeweiligen Empfänger des Samens,
- e) Datum der Samenauslieferung oder Samenabgabe und Umfang der Rücknahme des ausgelieferten und abgegebenen Samens.

(2) Alle Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, daß eine einwandfreie Identifizierung des Samens jederzeit möglich ist.

(3) Die Aufzeichnungen nach Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre nach Gewinnung, Erwerb, Auslieferung oder Abgabe des Samens aufzubewahren und den Organen der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer über Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Besamungsstation hat an andere Besamungsstationen oder an die Samenvertriebsstelle über jede Abgabe von Samen einen Samenschein auszustellen.

(5) Der Samenschein hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer der Besamungsstation,
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse) und die Bluttypenkarte des Spendertieres,
- c) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres,
- d) Angaben zur Besamungsbewilligung für das Spendertier (Behörde, Datum, Aktenzahl, all-fällige Einschränkungen der Bewilligung),
- e) Angaben zum Samen (Kennzeichnung, Anzahl der Samenportionen, Datum der Samengewinnung),
- f) Name und Adresse des Abnehmers des Samens,
- g) Ort und Datum der Ausstellung des Samenscheines, die Stampiglie und die Unterschrift

sowie den Namen des Beauftragten der Besamungsstation oder der Samenvertriebsstelle in Druckbuchstaben.

(6) Die Besamungsstation hat bis zum fünften des folgenden Vierteljahres die gesammelten Durchschriften der von ihr ausgestellten Samenscheine dem zuständigen Organ der anerkannten Zuchtorganisation oder ihres Beauftragten vorzulegen. Eine Durchschrift des Samenscheines ist dem Abnehmer des Samens auszufolgen. Die Samenscheine sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und den Organen der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer über Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 14

Voraussetzungen für die Erteilung einer Besamungsbewilligung

(1) Für den Einsatz eines männlichen Zuchtieres in der künstlichen Besamung muß mindestens ein Gesamtzuchtwert von 100 vorliegen.

(2) In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtzuchtwert auch unter dem Wert nach Abs. 1 liegen, wenn der Einsatz des männlichen Zuchtieres zur Erreichung des Zieles des Tierzuchtgesetzes (§ 1 Abs. 2) dient.

(3) Nach § 11 Abs. 1 lit. b und c des Tierzuchtgesetzes müssen jene Untersuchungen durchgeführt werden, die sich nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und auf Basis der einschlägigen veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften ergeben. Diese sind an einer geeigneten Untersuchungsanstalt im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat vorzunehmen.

§ 15

Behandlung von Samen, Schutz vor Samenverwechslung

(1) Die Behandlung, Verwahrung und Verarbeitung des Samens darf nur in sterilen Einmalgefäßen oder leicht zu sterilisierenden Mehrwegbehältnissen erfolgen. Eine Verunreinigung des Samens und eine Beeinträchtigung der Befruchtungsfähigkeit des Samens müssen ausgeschlossen sein.

(2) Die Samenbehältnisse sind vor der Füllung oder in einem Arbeitsgang gleichzeitig mit der Befüllung dauerhaft zu kennzeichnen. Jede Samenportion muß mit dem Namen und der amtlichen Kennzeichnung des Spendertieres, dem Namen und der Zulassungsnummer der Besamungsstation oder der Samenvertriebsstelle sowie dem Besamungsdatum beschriftet sein. Daneben können auch besamungsstationsinterne Informationen auf den Samenbehältnissen angegeben werden.

(3) Behältnisse für Schweinesamen müssen mit Namen und der amtlichen Kennzeichnung des Spendertieres gekennzeichnet sein.

(4) Die Abnehmer von Samen sind dafür verantwortlich, daß es zu keinen Samenverwechslungen kommt.

§ 16

Kennzeichnung der zu besamenden Tiere

Die zu besamenden Tiere müssen nach der Tierkennzeichnungsverordnung bzw. entsprechend den Regeln des Zuchtbuches im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes gekennzeichnet sein.

§ 17

Aufzeichnungen über die Verwendung von Samen

(1) Die Besamer haben dem Halter des besamten Tieres einen Besamungsschein auszustellen.

(2) Der Besamungsschein hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Namen und die Adresse des Halters des besamten Tieres,
- b) die Tierart, die Rasse und die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse) des besamten Tieres,
- c) das Datum der Besamung,
- d) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse) des Spendertieres,
- e) die Unterschrift sowie bei Tierärzten und Besamungstechnikern die Stampiglie des Besamers.

(3) Die Eigenbestandsbesamer haben bis zum fünften des folgenden Vierteljahres, die Tierärzte und Besamungstechniker bis zum fünften des Folgemonats, die gesammelten Durchschriften der ausgestellten Besamungsscheine der Samenvertriebsstelle oder Besamungsstation, von der der Samen bezogen wurde, vorzulegen. Die Besamungsscheine sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und den Organen der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer über Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(4) § 3 Abs. 5 und 6 gelten für die Abgabe (Export oder Versteigerung) besamter Tiere sinngemäß.

§ 18

Ersatz der Bewilligung für das Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

Die nach § 14 Abs. 1 des Tierzuchtgesetzes erforderliche Bewilligung für das Anbieten und Abgeben von Samen, der aus Ländern, die nicht Mitgliedstaaten sind, in einen Mitgliedstaat verbracht worden ist oder werden soll, wird durch Bewilli-

gungen anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten, die sich auf den eingeführten Samen beziehen, ersetzt.

4. Abschnitt Embryotransfer

§ 19

Gewinnen, Behandeln, Anbieten, Abgeben und Übertragen von Eizellen und Embryonen

(1) Für die Gewinnung und Behandlung von Eizellen und Embryonen sind gereinigte und sterile Instrumente zu verwenden.

(2) Die Gewinnung und Behandlung der Eizellen und Embryonen hat nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zu erfolgen. Bei der Gewinnung ist besonders auf eine schonende Manipulation am Tier zu achten. Ein genetischer Eingriff in die Keimbahnen ist dabei verboten.

(3) Bei der Abfüllung in sterile Behälter (Pailletten) sind diese sofort unverwechselbar und dauerhaft zu kennzeichnen, wobei die Kennzeichnung zumindest den Namen der Spender- und Vartiere und das Datum der Gewinnung der Eizellen und Embryonen zu enthalten hat.

(4) Spender- und Empfängertiere von Eizellen und Embryonen müssen aus Betrieben stammen, die amtlich anerkannt frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind, und nach der Tierkennzeichnungsverordnung bzw. entsprechend den Regeln des Zuchtbuches im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. d des Tierzuchtgesetzes gekennzeichnet sein.

(5) Die Spendertiere müssen am Tag der Gewinnung der Eizellen und Embryonen aus Betrieben stammen, die amtlich anerkannt frei von anzeigepflichtigen Tierseuchen sind.

(6) Spendertiere sind von der Eizellen- und Embryonengewinnung auszuschließen, wenn sich bei ihnen klinische Anzeichen von oder der Verdacht auf über die Eizellen und Embryonen übertragbare Krankheiten oder Erbfehler zeigen, die die Wirtschaftlichkeit der Nachkommen in erheblicher Weise beeinträchtigen und die den Zielen des Tierzuchtgesetzes zuwiderlaufen. Liegen die Voraussetzungen für einen Ausschluß der Spendertiere trotz Vorliegens von Erbfehlern nicht vor, hat die Embryotransfereinrichtung, die die Eizellen und Embryonen abgibt, die Tierhalter über solche Erbfehler in geeigneter Weise zu informieren.

§ 20

Einrichtung und Betrieb von Embryotransfereinrichtungen

(1) Die Embryotransfereinrichtung muß über Personal mit spezifischer Fachausbildung und geeignete Geräte zur Gewinnung, Behandlung und Lagerung von Eizellen und Embryonen verfügen.

(2) Das Personal muß insbesondere folgende Qualifikation aufweisen:

- a) Tierarzt mit Praxis in der künstlichen Besamung und speziellen theoretischen und praktischen Kenntnissen in der Gewinnung, Behandlung und Übertragung von Eizellen und Embryonen,
- b) Hilfspersonal, soweit erforderlich, mit speziellen theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Assistenz des Tierarztes sowie in der Vorbereitung, Reinigung und Behandlung der Instrumente.

(3) Die Geräte müssen entweder zur einmaligen Verwendung bestimmt oder so beschaffen sein, daß sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Es müssen jedenfalls die in der Anlage 9 enthaltenen Geräte und Instrumente vorhanden sein.

(4) Stationäre Einrichtungen müssen eine räumliche Trennung von Gewinnungsbereich (Entnahmeraum) und Eizellen- bzw. Embryobearbeitungsbereich (Labor) sowie Eizellen- und Embryonenaufbewahrungsbereich aufweisen. Alle Räume müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(5) Bei ambulanten Embryotransfereinrichtungen muß ein von Stall und Gewinnungsbereich abgetrennter, veterinärhygienisch unbedenklicher Bereich für die Behandlung zur weiteren Verwendung der Eizellen und Embryonen (Tiefgefrierung) und vorübergehenden Aufbewahrung der Eizellen und Embryonen vorhanden sein. Die Gewinnung der Eizellen und Embryonen darf nur in Räumen erfolgen, die veterinärhygienisch unbedenklich sind und in denen sich nicht Tiere mit übertragbaren Krankheiten befinden.

§ 21

Aufzeichnungen über Gewinnung, Behandlung, Überprüfung während der Lagerung, Abgabe und Übertragung der Eizellen und Embryonen

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat über jede Gewinnung von Eizellen und Embryonen (Entnahme) ein Entnahmeprotokoll auszustellen.

(2) Das Entnahmeprotokoll hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer der Embryotransfereinrichtung,
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse) des Spendertieres,
- c) das Datum der Entnahme von Eizellen und Embryonen,
- d) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres,
- e) Angaben zum Anpaarungstier (Name, Nummer, Rasse, Besamungsdatum),
- f) Angaben zu den Eizellen und Embryonen (Kennzeichnung, Anzahl, Qualität, Entwicklungsstadium, Behandlung, Entnahmedatum),
- g) Angaben über die Art und Methode der Konservierung der Eizellen und Embryonen,
- h) eine Empfehlung für den Auftauvorgang von tiefgefrorenen Eizellen und Embryonen,
- i) Angaben über die Verwendung von Eizellen und Embryonen (Anzahl von frischübertragenen, tiefgefrorenen und gelagerten Embryonen),
- j) Ort und Datum der Ausstellung des Entnahmeprotokolles sowie Unterschrift und Stampiglie des Tierarztes.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum fünften des folgenden Vierteljahres die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Entnahmeprotokolle dem zuständigen Organ der anerkannten Zuchtorganisation oder ihres Beauftragten vorzulegen. Eine Durchschrift des Entnahmeprotokolles ist dem Halter des Spendertieres auszufolgen. Die Entnahmeprotokolle sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und den Organen der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer über Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(4) Die Embryotransfereinrichtung hat für die Abgabe von Eizellen und Embryonen einen Eizellenschein auszustellen.

(5) Der Eizellenschein hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer der Embryotransfereinrichtung,
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse) des Spendertieres,
- c) das Datum der Entnahme der Eizellen und Embryonen,
- d) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres,
- e) Angaben zum Anpaarungstier (Name, Nummer, Rasse, Besamungsdatum),
- f) Angaben zu den Eizellen und Embryonen

(Kennzeichnung, Anzahl, Qualität, Entwicklungsstadium, Behandlung, Entnahmedatum),

- g) Angaben über die Art und Methode der Konservierung der Eizellen und Embryonen,
- h) eine Empfehlung für den Auftauvorgang von tiefgefrorenen Eizellen und Embryonen,
- i) den Namen und die Adresse des Abnehmers,
- j) Ort und Datum der Ausstellung des Eizellenscheines sowie Unterschrift und Stampiglie des Tierarztes.

(6) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum fünften des folgenden Vierteljahres die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Eizellenscheine dem zuständigen Organ der anerkannten Zuchtorganisation oder ihres Beauftragten vorzulegen. Eine Durchschrift des Eizellenscheines ist dem Abnehmer der Eizellen und Embryonen auszufolgen. Die Eizellenscheine sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und den Organen der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer über Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(7) Der die Übertragung von Eizellen und Embryonen durchführende Tierarzt hat für jede Übertragung einen Eizellenübertragungsschein auszustellen.

(8) Der Eizellenübertragungsschein hat insbesondere zu enthalten:

- a) den Namen und die Zulassungsnummer der Embryotransfereinrichtung oder den Namen des Tierarztes,
- b) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse) des Spendertieres,
- c) die Nummer des Entnahmeprotokolles für die gewonnenen Eizellen und Embryonen,
- d) den Namen und die Adresse des Halters des Spendertieres,
- e) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse) des Anpaarungstieres,
- f) das Datum der Übertragung der Eizellen und Embryonen,
- g) die Kennzeichnung (Nummer) der Eizellen und Embryonen,
- h) die Kennzeichnung (Name, Nummer, Rasse) des Empfängertieres,
- i) den Namen und die Adresse des Halters des Empfängertieres,
- j) Ort und Datum der Ausstellung des Eizellenübertragungsscheines sowie Unterschrift und Stampiglie des Tierarztes.

(9) Die die Übertragung von Eizellen und Embryonen durchführenden Tierärzte haben bis zum fünften des folgenden Vierteljahres die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten

Eizellenübertragungsscheine dem zuständigen Organ der anerkannten Zuchtorganisation oder ihres Beauftragten vorzulegen. Eine Durchschrift des Eizellenübertragungsscheines ist dem Halter des Empfängertieres auszufolgen. Die Eizellenübertragungsscheine sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und den Organen der Landesregierung und der Landwirtschaftskammer über Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

5. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 22

Gemeinsame Bestimmungen zu den Formularen

(1) Die Formulare sind entsprechend den Erfordernissen für die jeweilige Tierart sowie nach Maßgabe der Erfordernisse der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu gestalten.

(2) Die Formulare dürfen im Durchschreibeverfahren erstellt werden.

(3) Die Angaben können zusätzlich auch in Fremdsprachen erfolgen.

§ 23

Übergangsbestimmungen

(1) Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossene Ausbildungskurse für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer an einer im Zeitpunkt des Abschlusses anerkannten Ausbildungsstätte gelten als im Sinne der §§ 9 und 10 anerkannt.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anerkannten Zuchtorganisationen, deren Zuchtbuch bzw. Zuchtregister nicht mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt wird, müssen den Bestimmungen des § 5 Abs. 10 erst ab 1. Jänner 2002 entsprechen.

§ 24

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes, LGBl.Nr. 27/1983, in der Fassung LGBl. Nr. 55/1983 und Nr. 4/1987, außer Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landeshauptmann:**

Dr. Herbert Sausgruber

Grundsätze der Leistungsprüfung bei Rindern

I. Milchleistungskontrolle:

1. Die Leistungen werden nach Laktationen erhoben und abgeschlossen (Laktationsmethode).
2. Für Leistungsausweise, Statistiken und Veröffentlichungen wird die 305-Tage-Leistung (Standardlaktation) verwendet. Sie umfaßt die Milchmenge, den durchschnittlichen Fettgehalt und die Fettmenge, den Eiweißgehalt und die Eiweißmenge, die für die ersten 305 Tage jeder Laktation ermittelt wurde. Ist die Gesamtlaktation kürzer als 305 Tage, so gilt sie als Standardlaktation, wenn die Kuh normal trocken gestellt wurde und die Laktationsdauer mindestens 230 Tage beträgt.
3. Alle Standardlaktationen einer Kuh sind in den Leistungsausweisen ohne Korrektur und Änderung anzugeben.
4. Als Standardlaktation scheiden Ergebnisse aus:
 - a) wenn die Kuh nicht vom Abkalben an unter Kontrolle steht;
 - b) wenn die Kontrolle während einer Laktation länger als 75 Tage (Zwischenraum zwischen zwei Kontrollen) für einzelne Kühe oder ganze Herden krankheitsbedingt oder aufgrund von Veterinärvorschriften aussetzt. Im Falle von Veterinärvorschriften, die ein ganzes Gebiet betreffen, kann die Prüfung für maximal 100 Tage unterbrochen werden;
 - c) wenn die Kuh vor dem Trockenstellen abgeht und dieser Zeitpunkt vor dem 305. Tag liegt. Wenn die Laktationsdauer aber mindestens 270 Tage beträgt, kann das Ergebnis als Standardlaktation ausgewiesen werden;
 - d) wenn eine beeinträchtigte Leistung vorliegt (Art. IV).
5. Aus zwei Teillaktationen in verschiedenen Betrieben kann eine Standardlaktation errechnet werden, sofern nicht Z. 4 lit. b zur Anwendung kommt.
6. Verwirft eine Kuh während einer Laktation nach dem 210. Trächtigkeitstag, so beginnt eine neue Laktation; ein Verwerfen am oder vor dem 210. Trächtigkeitstag unterbricht eine laufende Laktation nicht.
7. Die ununterbrochene Sömmerung von mehr als 60 Tagen auf einer Fläche, die im Alpkataster eingetragen ist, wird als gealpt vermerkt (A).
8. Im Betriebsabschluß und in den Jahresberichten werden jene Laktationen verwendet und zusammengefaßt, die in einem Zeitraum von einem Jahr bis zu einem festgelegten Stichtag (Ende des Kontrolljahres) geendigt haben. Das Kontrolljahr entspricht einem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 1. Jänner.
9. Für Wirtschaftlichkeitsberechnungen können die durchschnittliche Kuhzahl und die Stallsumme in Milchmenge, Fettmenge und Eiweißmenge für den Zeitraum je eines Kontrolljahres erhoben werden.

II. Kontrollmethode und Bestimmung der Inhaltsstoffe:

1. Die Probemelkung erfolgt nach folgender Methode:

Prüfungsintervall: 26 bis 33 Tage
Zahl der Kontrollen im Jahr: 12
Bezeichnung: A_T

Um die Kontrolle überraschend durchzuführen, wird dem Kontrollorgan ein Zeitraum von ± 4 Tagen um den geplanten Kontrolltag eingeräumt.
2. Das Ergebnis jeder Melkung wird in Zehntelkilogramm genau festgehalten. Die Milchmenge wird mit eichfähigen Geräten mit 100 g Ablesemöglichkeit ermittelt.

Zugelassen sind: Gravimetrische Bestimmung; Volumsbestimmung; Durchflußmengenbestimmung; Milkoskop, Tru-Test-Milkmeter, Metatron (provisorisch) und Geräte, die von einer der von der Internationalen Kommission für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (IKLT) festgelegten Prüfanstalten positiv geprüft und vom IKLT als zulässig erklärt wurden. Zur Testung der Methode ist die Gewichtsfeststellung mit Waage zu verwenden.
3. Die Entnahme der Milchprobe für die Ermittlung der Inhaltsstoffe hat von jedem Gemelk anteilmäßig zu erfolgen.

4. Milchproben müssen bei Bedarf durch Konservierungsmittel haltbar gemacht werden, wobei Natriumazidtabletten und Bronopol-Microtabs zugelassen sind.
5. Die Bestimmung der Inhaltsstoffe ist in im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Untersuchungsanstalten durchzuführen. Es sind geeichte Geräte und standardisierte Chemikalien zu verwenden.

Für die Fettbestimmung sind zugelassen:

Methode Gerber, Milkotester, Infrarotbestimmungsmethoden. Zur Testung der Methode ist die Methode Röse-Gottlieb zu verwenden.

Für die Eiweißbestimmung sind zugelassen:

Farbstoffbindungsmethode, Infrarotbestimmungsmethode. Zur Testung der Methode ist die Kjeldahl-Methode zu verwenden.

III. Berechnungsmethode:

1. Die Tagesmilchmenge ist die alternierend bei einem Gemelk gemessene oder ermittelte und anschließend verdoppelte Milchmenge einer Kuh. Die Tagesfettmenge ergibt sich aus Tagesmilchmenge mal Fettprozent. Die Summe der Tagesmilchmengen der einzelnen Kühe am Kontrolltag ergibt die Milchmenge der Herde, die Summe der Fettmengen der Kontrollkühe die Fettmenge der Herde. Der durchschnittliche Fettgehalt der Herde am Kontrolltag wird berechnet aus Gesamtfettmenge mal 100 dividiert durch Milchmenge. Der Stalltagesdurchschnitt ergibt sich aus Gesamtmilchmenge dividiert durch die Zahl aller vorhandenen kontrollierten Kühe.
2. Die Leistung einer Laktation oder eines Teiles davon kann nach einer der zwei folgenden Verfahren ermittelt werden:
 - a) Milchmenge, Fett- und Eiweißertrag werden für jeden Kontrollzeitraum berechnet, indem die am Kontrolltag erzielten Gewichtsresultate an Milch, Fett und Eiweiß mit der Anzahl der Tage des Kontrollzeitraumes multipliziert werden. Der Kontrolltag liegt möglichst in der Mitte des Kontrollzeitraumes.
 - b) Milchmenge, Fett- und Eiweißertrag werden für jeden Kontrollzeitraum berechnet, indem bei Milch-, Fett- und Eiweißmenge das Mittel aus je zwei aufeinanderfolgenden Kontrollen mit der Anzahl der Tage zwischen den beiden Kontrollen multipliziert werden. Die Summierung der Mengen der Kontrollzeiträume ergibt die Leistung der Standardlaktation, der Gesamtlaktation bzw. eines Teiles der Laktation. Der durchschnittliche Fettgehalt eines Zeitraumes ergibt sich aus Fettmenge mal 100 dividiert durch die Milchmenge. Die Berechnung der Eiweißleistungen erfolgt in analoger Weise der Fettleistung.
3. Der Ertrag der Gesamt- und der Standardlaktation wird in kg ohne Dezimalen ausgewiesen, wobei die bei den Einzelkontrollen und Kontrollzeiträumen erhobenen und in der Laktationssumme aufscheinenden Dezimalen auf- oder abgerundet werden. Der durchschnittliche Fettgehalt wird nach Rundung der Mengenwerte auf drei Dezimalen berechnet und auf zwei Dezimalen auf- oder abgerundet. Der durchschnittliche Eiweißgehalt wird nach Rundung der Mengenwerte auf zwei Dezimalen berechnet.
4. Die Überbrückung einer entfallenen Kontrolle erfolgt, indem das Mittel aus vorhergegangener Kontrolle und nachher stattfindender Kontrolle als Kontrolldaten für die entfallene Kontrolle verwendet werden. Je Laktation soll grundsätzlich nur eine Überbrückung durchgeführt werden.
5. Beim Saugenlassen der Kälber wird das Ergebnis der ersten Kontrolle nach dem Abkalben für den gesamten Zeitraum nach dem Abkalben verwendet.
6. Die erste Kontrolle darf nicht vor dem vierten Tag nach dem Abkalben erfolgen.
7. Die Laktation gilt als beendet, wenn die Kuh nicht mehr regelmäßig einmal pro Tag gemolken wird (3 kg Mindesttagesmilchmenge). Als Trockenstellung gilt bei Methode A_T der 17. Tag nach der letzten Kontrolle in Milch.

IV. Beeinträchtigte Leistungen:

1. Die bei den Kontrollen erhobenen Zahlen sind ohne jede Korrektur in die Formulare einzutragen. Die Beeinflussung der Leistung durch Krankheit ist in den Kontrollbüchern zu vermerken.

2. Das Ergebnis der Standardlaktation darf nur dann von der durchführenden Organisation als beeinträchtigt bezeichnet werden, wenn es durch Seuchen, durch Verkälben, durch ein anderes vom Besitzer oder Halter nicht verschuldetes Ereignis oder durch Embryotransfer so gedrückt wurde, daß es
 - a) bei Erstkalbenden weniger als 60 % des Durchschnittes der Fetterträge der Vereins-, Genossenschafts- oder Gemeindeeinheits-Gefährtinnen gleicher Laktation,
 - b) bei Zweit- und Mehrkalbenden weniger als 70 % des Durchschnittes der Fetterträge der bisherigen Standardlaktationen der Kuh erreicht.
3. Die Beeinträchtigung wird durch den Kontrollverband ausgesprochen. Solche beeinträchtigte Leistungen werden bei Berechnung der Durchschnittsleistung der Kühe und in die Zuchtwertschätzung unter ausdrücklichem Vermerk der beeinträchtigten Leistung nicht einbezogen.

V. Fleischleistungsprüfung:

1. Zur Ermittlung des Zuchtwerteiles „Fleischleistung“ sind mindestens die Leistungsmerkmale „Gewichtszunahme“ und „Bemuskelung“ heranzuziehen.
2. Die Fleischleistungsprüfung wird am Tier selbst (Eigenleistungsprüfung), an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen (Nachkommenprüfung) durchgeführt. Sie erfolgt entweder als Stationsprüfung an einer im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Prüfanstalt oder Aufzuchtstation oder als Feldprüfung in Zucht-, Mast- oder Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation.
3. Die Fleischleistungsprüfung bei Extensivrassen (z.B. Hochlandrinder, Galloway, Luing) beschränkt sich auf eine Bewertung von Rahmen, Bemuskelung und Form nach einem Notensystem. Extensivrassen sind von einer Gewichtsfeststellung ausgenommen.
4. Stationsprüfung:
Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Stieren der Zuchtrichtung „Fleisch“ auf mindestens 120 Tage, bei Stieren der Zuchtrichtung „Milch und Fleisch“ auf mindestens 200 Tage. Sie beginnt innerhalb der ersten acht Lebensmonate und wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die Futteraufnahme und die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt sowie zur Schätzung des Fleischanteiles die Bemuskelung bei Prüfungsende bewertet.
5. Feldprüfung:
Die Feldprüfung erstreckt sich vom Tag der Geburt bis mindestens zum Ende des ersten Lebensjahres. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt sowie zur Schätzung des Fleischanteiles die Bemuskelung bei Prüfungsende bewertet. Zur Feststellung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichtes, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht festgestellt worden, so wird ein rassentypisches Geburtsgewicht zugrunde gelegt. In Mutterkuhherden (Fleischrinderzuchtbetrieben) wird das auf 210 Tage hochgerechnete Absetzgewicht ermittelt; zusätzlich kann das 365-Tage-Gewicht ermittelt werden.
6. Geschwister- und Nachkommenprüfung:
 - a) Wird die Prüfung als Stationsprüfung nach Z. 4 durchgeführt, beginnt diese bei der Zuchtrichtung „Fleisch“ innerhalb der ersten acht Lebensmonate und erstreckt sich auf mindestens 120 Tage, bei der Zuchtrichtung „Milch und Fleisch“ sowie bei Kreuzungskälbern beginnt diese nach einer Eingewöhnungsperiode spätestens am 112. Lebenstag und dauert in der Regel bis zum 420. Lebenstag. In der Prüfung werden vor der Schlachtung mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie die Bemuskelung von Keule, Rücken und Schulter und der Verfettungsgrad nach einem Notensystem ermittelt. Nach der Schlachtung werden die Nettogewichtszunahme, der Verfettungsgrad und zur Ermittlung des Fleischanteiles die Handelsklasseneinstufung festgestellt. Die Nettogewichtszunahme ergibt sich aus dem Zweihälftengewicht (warm), dividiert durch die Zahl der Lebenstage. Die Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung nach Z. 4 können zusammengefaßt werden. Zusätzlich können während der Prüfungsperiode die Körpermaße und bei der Zuchtrichtung „Milch und Fleisch“ die Futteraufnahme sowie nach der Schlachtung das Nierenfettgewicht und das Vierfüßergewicht zur Ermittlung des Fettanteiles und des Knochenanteiles, der

Fleischanteil mittels Zerlegung der Fleisch- und Knochendünnung, die Schlachtausbeute, der Pistolenanteil und die Schlachtkörperlänge ermittelt werden.

- b) Wird die Prüfung als einfache Feldprüfung durchgeführt, hat eine Prüfungsgruppe aus einer Stichprobe der männlichen Nachkommen des Prüftieres zu bestehen. Die Ergebnisse werden an den Schlachtstätten ermittelt. Dabei sind mindestens der Mastbetrieb, das Datum der Schlachtung, der Schlachtbetrieb, die Lebensnummer des Schlachttieres, die Kategorie, das Lebendgewicht, das Zweihälftengewicht, die Handelsklasse und der Klassifizierer festzustellen. Erfolgt die Prüfung als gelenkte Feldprüfung, wird diese nach lit. a durchgeführt. Eine Prüfungsgruppe hat hierbei aus einer Stichprobe der männlichen Nachkommen des Prüftieres zu bestehen. Eine Prüfungsgruppe muß auf mindestens drei Mastgruppen und soll auf mindestens drei Betriebe verteilt sein.

Die Ergebnisse der Feldprüfung nach Z. 5 können zusammengefaßt werden.

Bei der Prüfung auf Kälberabsatzveranstaltungen hat eine Prüfungsgruppe aus männlichen Nachkommen des Prüftieres zu bestehen. Es werden mindestens das Alter, das Lebendgewicht und der Preis je kg Lebendgewicht ermittelt.

Die Bewertung der weiblichen Nachkommen des Stieres nach rassenspezifischen Grundsätzen hat eine Stichprobe von Töchtern des Prüftieres zu umfassen, die innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Kalben beurteilt werden.

Bei der Prüfung in Mutterkuhherden werden die auf 210 Tage standardisierten Absetzgewichte der Kälber unter Berücksichtigung des Geschlechtes ermittelt; zusätzlich kann das 365-Tage-Gewicht ermittelt werden.

Anlage 2

Grundsätze der Leistungsprüfung bei Pferden

1. Zur Zuchtwertfeststellung bei einem Pferd werden je nach der Zuchtrichtung mindestens der Zuchtwerteil „Reitleistung“, „Rennleistung“, „Fahrleistung“ oder „Zugleistung“ in einer Leistungsprüfung nach den folgenden Bestimmungen festgestellt sowie die äußere Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes beurteilt. Unter Berücksichtigung der Merkmale „Charakter“, „Temperament“, „allgemeines Leistungsvermögen“ umfassen mindestens, soweit jeweils als Zuchtziel vorgesehen,
 - a) der Zuchtwerteil „Reitleistung“ die Leistungsmerkmale „Rittigkeit“, „Grundgangarten“ und „Springveranlagung“,
 - b) der Zuchtwerteil „Rennleistung“ die Leistungsmerkmale „Generalausgleichgewicht“, „Geschwindigkeit“ und „Plazierung“,
 - c) der Zuchtwerteil „Fahrleistung“ die Leistungsmerkmale „Fahrtauglichkeit“ und „Arbeitswilligkeit“,
 - d) der Zuchtwerteil „Zugleistung“ die Leistungsmerkmale „Fahrtauglichkeit“, „Arbeitswilligkeit“ und „Zugkraft“.
2. Der Zuchtwert wird nach allgemein anerkannten und wissenschaftlich gesicherten Methoden mindestens aufgrund der Ergebnisse der Eigenleistungsprüfung festgestellt. Dabei sind Leistungsunterschiede, die nicht genetisch bedingt sind, soweit wie möglich auszuschalten. Werden Leistungsmerkmale in einem Index zusammengefaßt, so werden sie nach ihrer sich aus dem Zuchtprogramm ergebenden Bedeutung gewichtet; dabei wird der Index auf einen Mittelwert standardisiert. In der Stationsprüfung wird der Zuchtwert aufgrund des Ergebnisses der ersten abgeschlossenen Prüfung festgestellt.
3. Werden Leistungsprüfungen zur Feststellung des Zuchtwertes von Pferden als pferdesportliche Veranstaltungen durchgeführt, dürfen Pferde, die ihren Ursprung im Inland haben oder in einem inländischen Zuchtbuch eingetragen sind, nicht besser gestellt werden als Pferde aus anderen Mitgliedstaaten. Die zuständige Behörde kann hievon befristete Ausnahmen zulassen für:
 - a) Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zum Zweck der Verbesserung der Rasse,
 - b) regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden für die Teilnahme an der Veranstaltung oder
 - c) Veranstaltungen mit historischer oder traditioneller Bedeutung.

Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen

I. Bei den Leistungsprüfungen werden folgende Zuchttrichtungen unterschieden:

1. Zuchttrichtung „Reiten“:

Die Prüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln der jeweiligen Leistungsprüfungsordnung durchgeführt. Sie kann als Stationsprüfung oder als Turniersportprüfung, bei Stuten stattdessen auch als Feldprüfung, durchgeführt werden.

a) Stationsprüfung:

Die Stationsprüfung bei Hengsten besteht aus mindestens einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest. Sie wird in einem ununterbrochenen Durchgang durchgeführt und dauert bei Reitpferden mindestens 100 Tage, bei Western- und Gangartenpferden mindestens 50 Tage und bei anderen Pferden mindestens 30 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele – mindestens 15 – Hengste miteinander geprüft und verglichen werden können.

Es ist sicherzustellen, daß der Einfluß des Reiters auf das Prüfungsergebnis soweit wie möglich ausgeschaltet wird. Im Leistungstest wird der Hengst entsprechend dem Zuchtziel in den Grundgangarten, im Springen, in der Dressureignung und im Gelände geprüft; dabei gelten im Springen und in der Dressureignung die technischen Anforderungen an die Klasse A (Anfänger).

Die Stationsprüfung bei Stuten besteht aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden können, daß möglichst viele Stuten miteinander geprüft werden können.

Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt.

b) Turniersportprüfung:

Die Turniersportprüfung wird als Dressur- oder Springprüfung oder als Vielseitigkeitsprüfung durchgeführt. Die Anforderungen werden im Zuchtprogramm der für die jeweilige Rasse anerkannten Zuchtverbände festgelegt. Ergebnisse anderer Prüfungen wie Gangartenprüfung, Westernprüfung und Distanzritte können berücksichtigt werden, wenn dies im Zuchtprogramm der für die jeweilige Rasse anerkannten Zuchtorganisation festgelegt ist.

c) Nachkommen- und Geschwisterprüfung:

Als Nachkommen- und Geschwisterinformationen können die Ergebnisse auf Turniersportprüfungen der Kategorien A, B und C verwendet werden. Weiters gelten die Bestimmungen der Österreichischen Turnierordnung.

d) Feldprüfung:

Die Feldprüfung wird als Kurztest zur Ermittlung der Veranlagung in den Grundgangarten und je nach Zuchtziel auch in der Springveranlagung und der Rittigkeit durchgeführt.

2. Zuchttrichtung „Rennen“:

Für englische Vollblüter wird die Leistungsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln des Galoppsports durchgeführt. Das Generalausgleichgewicht oder vergleichbare Merkmale wie Plazierung sind festzustellen.

Für Traber und Araber wird die Leistungsprüfung nach den allgemein anerkannten Regeln des Trabrenn- bzw. Arabersports durchgeführt. Die Rennzeit je 1.000 m und die Plazierung sind festzustellen.

3. Zuchttrichtung „Fahren“:

Die Leistungsprüfung wird nach den allgemein anerkannten Regeln des Fahrsports durchgeführt. Sie umfaßt mindestens das Gespannfahren.

Wird die Prüfung als Stationsprüfung durchgeführt, so besteht sie aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest. Sie dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so gebildet werden, daß möglichst viele – mindestens zehn – Pferde miteinander geprüft und verglichen werden können.

Die Ergebnisse der Vorprüfung und des Leistungstests werden zu einem Gesamtergebnis zusammengefaßt.

4. Zuchttrichtung „Ziehen“:

Die Leistungsprüfung umfaßt mindestens eine Zugleistungsprüfung und das Geschicklichkeitsziehen.

Wird die Prüfung als Stationsprüfung durchgeführt, so besteht sie aus einer Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest und dauert mindestens 14 Tage. Sie wird in Gruppen durchgeführt, die so

gebildet werden, daß möglichst viele – mindestens zehn – Pferde miteinander geprüft und verglichen werden können.

Die Ergebnisse der Vorprüfung des Leistungstests werden in einem Gesamtergebnis zusammengefaßt. Bei Noriker und Haflinger wird keine gesonderte Zuchtichtung „Ziehen“ ermittelt, sondern kombiniert mit „Fahren und Ziehen“ bzw. „Fahren, Ziehen und Reiten“ bei Haflinger.

5. Kombination von „Reiten“, „Fahren“ und „Ziehen“:

Wird die Stationsprüfung als Kombination von „Reiten“, „Fahren“ und „Ziehen“ durchgeführt, so dauert sie mindestens 50 Tage, bei Noriker 30 Tage.

Anlage 3

Grundsätze der Leistungsprüfung bei Schweinen

1. Die Leistungsfeststellung hat als Stationsprüfung an einer anerkannten Prüfstation oder in Form einer Feldprüfung mit anerkannten Methoden zu erfolgen.
2. Bedingungen für die Beschickung:
Genaue Daten über Herkunft, Geburt, Abstammung und Rasse der Prüftiere; Kennzeichnung der Tiere; gesundheitliche Unbedenklichkeit; Ergebnis über Halothantest.
3. Durchführung der Prüfung:
Standardisierte, tiergerechte Haltung; regelmäßige Gewichtskontrolle, jedoch mindestens zweimal am Anfang und Ende der Prüfung; Selbstfütterungseinrichtungen und Selbsttränken zur freien Entnahme ad libitum.
4. Das Futter ist möglichst in standardisierter Rezeptur zu verabreichen.
5. Ausscheidungsgründe und Störungen sind im Prüfbericht festzuhalten.
6. Erfassung und Auswertung der Daten:
 - a) Daten der Mastleistung: Anfangsgewicht, Alter bei Prüfbeginn, Mastendgewicht, Alter bei Mastende, Prüfdauer, tägliche Zunahme, Futteraufwand, Futteraufwand je kg Zunahme,
 - b) Daten der Schlachtleistung: Schlachtgewicht warm, pH₁-Wert im Kotelett und Schinken, LF₁-Wert in Kotelett und Schinken, Körperlänge, Rückenspeckdicke, Kaltgewicht der linken Hälfte, Filzgewicht, Schinkengewicht, Schinkenanteil, Karreegewicht, Fleischanteil, Fett-Fleisch-Verhältnis, Karreefläche, Dripverlust, Fleischhelligkeit, intermuskulärer Fettgehalt, pH₂ im Kotelett und Schinken, Bauchbewertung.

Anlage 4

Grundsätze der Leistungsprüfung bei Schafen

1. Exterieurbeurteilung:
Die Bewertung der Tiere erfolgt nach den Rassenstandards der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation. Dabei wird das lineare System angewandt.
2. Bewertung der Fruchtbarkeit:
In bezug auf die Fruchtbarkeit wird die Mutterleistung herangezogen. In die Bewertung kann auch die Zwischenlammzeit des Muttertieres miteinbezogen werden.
3. Bewertung der Wollleistung:
Die Wollbeurteilung erfolgt nach Länge und Feinheit. Über- oder Grannenhaare verschlechtern die Wollleistung.
4. Milchleistungskontrolle:
Bei allen weiblichen Zuchttieren der Milchrassen ist eine integrale Milchleistungskontrolle nach der Kontrollmethode A_T durchzuführen, wobei von den Widdermüttern eine von der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation festgelegte Mindestleistung erbracht werden muß. Für Leistungsausweise, Statistiken und Veröffentlichungen wird die 240-Tage-Leistung als Standardlaktation verwendet.
5. Fleischleistungsprüfung:
Zur Ermittlung des Zuchtwertteiles „Fleischleistung“ sind mindestens die Leistungsmerkmale „Gewichtszunahme“ und „Bemuskelung“ heranzuziehen. Die Fleischleistungsprüfung wird am Tier selbst

(Eigenleistungsprüfung), in einer Prüfungsgruppe an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen (Nachkommenprüfung) durchgeführt. Sie erfolgt entweder als Stationsprüfung an einer im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Prüfanstalt oder als Feldprüfung in Zucht-, Mast- oder Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation.

a) Stationsprüfung:

Die Stationsprüfung erstreckt sich auf den Gewichtsabschnitt von 20 bis mindestens 35 kg. Die Prüfung wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme und der Futterenergieaufwand in Stäkeeinheiten je kg Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie bei Prüfungsende mindestens die Bemuskelung durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt.

b) Feldprüfung:

In der Feldprüfung wird in der Zeit vom Tage nach der Geburt bis zum Alter von höchstens sieben Monaten oder in einem Zeitraum von mindestens acht Wochen, beginnend frühestens in der vierten und spätestens in der achten Lebenswoche, mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt. Die Ermittlung der Bemuskelung erfolgt durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem. Zur Feststellung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichtes, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht festgestellt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt.

c) Geschwister- und Nachkommenprüfung:

Wird die Prüfung als Stationsprüfung nach lit. a durchgeführt, hat eine Prüfungsgruppe aus mindestens sieben Lämmern zu bestehen, wobei von mindestens fünf Lämmern auswertbare Ergebnisse vorliegen müssen. Die Bemuskelung wird mindestens durch die Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt; bei geschlachteten Tieren wird zusätzlich die Rückenlänge und Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur festgestellt. Zur Ermittlung des Verfettungsgrades werden das Oberflächenfett und das Nierenfett beurteilt.

Wird die Prüfung als Feldprüfung nach lit. b durchgeführt, hat eine Prüfungsgruppe aus mindestens zehn Lämmern zu bestehen.

6. Ausschlußgründe von der Leistungsprüfung:

Sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tieren werden keine gröberen Fundamentfehler geduldet, korrekte Fußstellung und Ausbildung der Gliedmaßen werden vorausgesetzt. Die Oberlinie muß straff, Rücken und Schlögel gut bemuskelt sein, der Rumpf muß tief und geschlossen sein. Pigmente, Birkaugen, Sau- oder Fischmaul bilden Ausschließungsgründe. Außer bei den Stein- und Waldschafen müssen die Vatertiere hornlos sein, in der Weißen- und Braunen-Bergschafzucht darf nicht einmal ein ansatzweiser Hornansatz ausgebildet sein.

Anlage 5

Grundsätze der Leistungsprüfung bei Ziegen

1. Exterieurbeurteilung:

Die Bewertung der Tiere erfolgt nach dem Exterieur-Bewertungs-Schema. Die Nachzucht der Böcke wird nach dem Exterieur-Bewertungs-Schema bewertet und zusätzlich nach dem linearen System beschrieben.

2. Milchleistungskontrolle:

Bei allen weiblichen Zuchttieren der Milchrassen ist eine integrale Milchleistungskontrolle nach der Kontrollmethode A_T vorzunehmen. Für Leistungsausweise, Statistiken und Veröffentlichungen wird die 270-Tage-Leistung als Standardlaktation verwendet.

3. Fleischleistungsprüfung:

Zur Ermittlung des Zuchtwertteiles „Fleischleistung“ sind mindestens die Leistungsmerkmale „Gewichtszunahme“ und „Bemuskelung“ heranzuziehen. Die Fleischleistungsprüfung wird am Tier selbst (Eigenleistungsprüfung), in einer Prüfungsgruppe an seinen Geschwistern (Geschwisterprüfung) oder an seinen Nachkommen (Nachkommenprüfung) durchgeführt. Sie erfolgt entweder als Stationsprüfung

an einer im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Prüfanstalt oder als Feldprüfung in Zucht-, Mast- oder Schlachtbetrieben oder bei Veranstaltungen der jeweiligen anerkannten Zuchtorganisation.

a) Stationsprüfung:

Die Stationsprüfung erstreckt sich auf den Gewichtsabschnitt von 15 bis mindestens 30 kg. Die Prüfung wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt. In der Prüfung werden mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme und der Futterenergieaufwand in Stärkeinheiten je kg Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum sowie bei Prüfungsende mindestens die Bemuskelung durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt.

b) Feldprüfung:

In der Feldprüfung wird in der Zeit vom Tage nach der Geburt bis zum Alter von höchstens sieben Monaten oder in einem Zeitraum von mindestens acht Wochen, beginnend frühestens in der vierten und spätestens in der achten Lebenswoche, mindestens die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme im Prüfungszeitraum ermittelt. Die Ermittlung der Bemuskelung erfolgt durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem. Zur Feststellung der durchschnittlichen täglichen Gewichtszunahme werden Alter und Gewicht bei Prüfungsende ermittelt und das Gewicht, abzüglich des Geburtsgewichtes, durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Ist das Geburtsgewicht nicht festgestellt worden, so wird ein rassetypisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geschlechts und des Geburtstyps zugrunde gelegt.

c) Geschwister- und Nachkommenprüfung:

Wird die Prüfung als Stationsprüfung nach lit. a durchgeführt, hat eine Prüfungsgruppe aus mindestens sieben Lämmern zu bestehen, wobei von mindestens fünf Lämmern auswertbare Ergebnisse vorliegen müssen. Die Bemuskelung wird mindestens durch die Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt; bei geschlachteten Tieren wird zusätzlich die Rückenlänge und Querschnittsfläche der Rückenmuskulatur festgestellt. Zur Ermittlung des Verfettungsgrades werden das Oberflächenfett und das Nierenfett beurteilt.

Wird die Prüfung als Feldprüfung nach lit. b durchgeführt, hat eine Prüfungsgruppe aus mindestens zehn Lämmern zu bestehen.

4. Ausschlußgründe von der Leistungsprüfung:

Sowohl bei männlichen als auch bei weiblichen Tieren gelten grobe Fundament-, Gebiß- und Farbfehler als Ausschlußgründe. Der Ausschluß hat bei Ziegen auch aufgrund grober Euterfehler und bei Böcken zusätzlich wegen Kleinhodigkeit, Einhodigkeit und Knotenbildung zu erfolgen.

Anlage 6

Mindestausstattung von Besamungsstationen

I. Räumlichkeiten:

1. abschließbare Stallungen mit angeschlossenem Bewegungsraum, die vom Sprungraum, dem Labor und den Samenlagerräumen räumlich getrennt sein müssen,
2. getrennte Quarantäneeinrichtungen für Tiere nach der Einstellung in die Besamungsstation bis zum Abschluß der erforderlichen Untersuchungen,
3. zusätzliche Quarantäneeinrichtungen für akut erkrankte Tiere ohne direkte Verbindungen zu den normalen Stallungen,
4. einen Sprungraum für die Spermagewinnung mit ausreichendem Platz für eine artgerechte Anreicherung der Tiere,
5. einen gesonderten Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten,
6. ein vom Sprungraum räumlich getrenntes Labor zur Samenaufbereitung,
7. einen eigenen Raum für die Samenlagerung.

II. Einrichtungen und Geräte:

1. Stallungen:
 - a) tiergerechte Aufstallung (Anbindung oder Einzelboxen)
 - b) ausreichendes Tageslicht: mindestens 15 Lux, bei Neubauten Fensterflächen mindestens 5 % der Bodenflächen
 - c) Anschlüsse für Reinigungs- und Desinfektionsgeräte
 - d) leicht zu reinigende und desinfizierende Wandbeschichtung (Verfliesung)
 - e) angeschlossener Auslauf mit Abtrennung zum Außenbereich der Besamungsstation
2. Quarantänestallungen für Neueinstellungen:
 - a) räumliche Distanz zum Hauptstall (eigenes Gebäude)
 - b) mehrere kleine, abgeschlossene räumliche Einheiten mit Ausstattung wie Z. 1
 - c) Fixierstand für Untersuchungen und Probenahmen
3. Quarantänestallungen bei akuter Erkrankung im Hauptstall:
eigener Raum für abgesonderte vorübergehende Haltung von Tieren mit tiergerechter Ausstattung und Desinfektionsmöglichkeit
4. Sprungraum:
 - a) verfliesende Wände und rutschfeste, leicht zu reinigende Bodenbeläge (Matten)
 - b) artgerechtes Phantom, Fixierstand bei Rind und Pferd
 - c) ausreichend Anschlüsse für Wasser, Desinfektionsmittel in fertiger Mischung und Strom
 - d) gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung
5. Reinigungsraum:
 - a) mindestens drei Waschbecken in Serie (Mindestmaße je 100 cm mal 60 cm mal 60 cm)
 - b) Autoklav zur Sterilisierung von künstlichen Scheiden
 - c) Wasserdestillationsgerät und Ionenaustauscher
 - d) Wärmeschränk für künstliche Scheiden
 - e) Trockenschränk für Geräte und Instrumente
 - f) Behältnisse für Reinigungs- und Desinfektionsmittel
6. Samenlagerraum:
 - a) leicht zu reinigender und zu desinfizierender Boden
 - b) Zuleitung oder Depot-Container für flüssigen Stickstoff
 - c) Flüssigstickstoff-Container in verschiedenen Größen. in der Anzahl der Lagerkapazität entsprechend
 - d) Instrumente zur Arbeit mit Tiefgefrier-Samenportionen
 - e) separierter Bereich für die Samenabgabe von der Besamungsstation an die Besamer bzw. Abnehmer
 - f) ausreichende Be- und Entlüftung
7. Labor:
 - a) verfliesender Boden
 - b) ausreichende Anzahl von elektrischen Anschlüssen
 - c) Laborgeräte:
 - Phasenkontrastmikroskop (100-, 200-, 400- und 1.000-fache Vergrößerung) mit Heiztisch
 - Wärmeplatte für Objektträger und Deckgläser
 - Wasserbad mit Einsätzen (20° bis 40°C)
 - Dichtemeßgerät für Nativejakulate (elektronische Geräte, Photometer)
 - Druckmaschine für die Beschriftung der Samenportionen (nur Rind, Schaf und Ziege) in einer Einheit mit der Abfüllmaschine (integriertes System)
 - automatische Sameneinfriermaschinen (nur Rind)
 - Container mit Lochplattenniveau für Tiefgefrierung (Pferd, Schaf, Ziege, Schwein)
 - Kühlmöglichkeit (+ 4°C): Kühlschränk oder Vitrine
 - Flüssigstickstoff-Container mit Gasdruck
 - Thermoelement zur Temperaturmessung (bis -200°C)
 - Hitzesterilisationsgerät für Glaswaren.
 - d) Laborinstrumente und Gebrauchsgegenstände:
 - Plastikwannen in verschiedenen Größen
 - Gläser mit eingeschliffenen Stöpseln
 - Pipetten (Glas- und automatische Pipetten)

- Objektträger, Deckgläser
- Eprouvetten mit Graduierung
- hitzebeständige Plastikbecher
- Zangen, Peans, Pinzetten
- Samenrampen
- Pailletten (Samenbehältnisse), Samenfläschchen (Schwein)
- künstliche Scheiden mit Zubehör
- Plastikhandschuhe, Schutzkleidung
- Labormöbel
- Büromaterial

Anlage 7**Richtlinien betreffend den Handel von Tiersamen in der Europäischen Union****I. Samen von Rindern:**

Richtlinie 88/407/EWG vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und dessen Einfuhr, zuletzt geändert durch Richtlinie 90/425/EWG.

II. Samen von Schweinen:

Richtlinie 90/429/EWG vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr.

Anlage 8**Mindestausstattung der Samenvertriebsstelle****I. Räumlichkeiten:**

1. einen Büroraum
2. einen Samenlagerraum

II. Einrichtungen und Geräte:**Samenlagerraum:**

1. leicht zu reinigender und zu desinfizierender Boden
2. gesonderter Bereich zum Reinigen und Desinfizieren
3. mindestens ein Waschbecken mit fließend Kalt- und Warmwasser
4. Behältnisse für Reinigungs- und Desinfektionsmittel
5. Zuleitung oder Depot-Container für flüssigen Stickstoff
6. Flüssigstickstoff-Container in verschiedenen Größen, in der Anzahl der Lagerkapazität entsprechend
7. Instrumente zur Arbeit mit Tiefgefrier-Samenportionen
8. separierter Bereich für die Samenabgabe von der Samenvertriebsstelle an die Besamer bzw. Abnehmer
9. ausreichende Be- und Entlüftung

Anlage 9**Mindestausstattung an Geräten von Embryotransfereinrichtungen**

1. Stereomikroskop (bis 50-fache Vergrößerung)
2. Heiztisch
3. Einfriervorrichtung für Tiefgefrierembryonen
4. Sterilisationseinrichtung für Instrumente (Gas, Dampfdruck)
5. Wasserbad (20° bis 40°C)
6. sterile Pailletten und Verschlüsse
7. sterile Pipetten und Spritzen
8. Petrischalen (verschiedene Größen)
9. Scheren, Laborwecker, Unopetten, alkoholfeste Stifte
10. Medien (Behältnisse mit steriler Entnahmemöglichkeit)